„Gesetzesartikel II § 5 Mit dem Aussterben des Mannestammes Eurer allergnädigsten kaisaerlichen und königlichen Majestät wird das Erbfolgerecht übertragen in diesem Ungarn und in dessen Krone und in den mit Gottes Hilfe bereits zurückeroberten und zurückzuerobernden Teilen und Ländern und Kronländern auch auf die weibliche Line des Hauses Österreich und zwar an erster Stelle auf die oben geehrte und jetzt herrschende allerheiligste kaiserliche und königliche Majestät

§ 6 Nunmehr mit dessen Aussterben, auf den weiland Joseph,

§ 7 und nach deren Aussterben auf den weiland Leopold und die Nachkommen der Ungarnkönige und deren gesetzliche römisch-katholische Nachkommen des österreichischen Erzherzogs beider Geschlechter, von seiten des jetzt herrschenden allergnädigsten kaiserlichen und königlichen Majestät in Deutschland und den außerhalb dieses gelegenen Teilen, außerdem in Ungarn mit den Nebenländern, Ländern und Provinzen nach dem vorausgeschickten Recht und Ordnung, unaufgeteilt und untrennbar gegenseitig und gemeinsam vererbungsmäßig zu besitzenden auch in anderen Ländern und Provinzen entsprechend der festgelegten Erstgeburtsordnung zwecks Herrschaft und Regierung.

Gesetzesartikel III. Ihre allergnädigste kaiserliche und königliche Majestät wird alle im Geleitbrief festgelehgte und auch andere Rechte und Freiheiten, Dispensationen und Privilegien aller treuen Stände, die beschlossenen Gesetze und gutgeheißene Gewohnheiten entsprechend den Gesetzesartikeln I und II des jetzigen Reichstages [...] gnädigst bekräftigen und einhalten.

§ 1 Ähnlicherweise werden auch die Nachkommen, die gesetzlich zu bekrönenden Könige Ungarns und der Nebenländer, die Stände des Landes und der Nebenländer in denselben Privilegien und den erwähnten Dispensationen und Gesetzen uneingeschränkt belassen.“ *(Aus den Gesetzen Pragmatische Sanktion von 1723)*